



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union  
**PRESSEMITTEILUNG Nr. 73/22**  
Luxemburg, den 4. Mai 2022

Urteil in der Rechtssache T-718/20  
Wizz Air Hungary / Kommission (TAROM – Rettungsbeihilfe)

## **Das Gericht bestätigt den Beschluss der Kommission, mit dem die Rettungsbeihilfe Rumäniens zugunsten der Fluggesellschaft TAROM in Höhe von 36 660 000 Euro genehmigt wird**

*Diese Beihilfe ist mit dem Binnenmarkt vereinbar, da sie der Vermeidung der sozialen Härten dient, zu denen eine Unterbrechung der Dienste von TAROM für die Anbindung rumänischer Regionen führen könnte*

Am 19. Februar 2020 meldete Rumänien bei der Europäischen Kommission einen Beihilfeplan zur Rettung von TAROM an, einer rumänischen Fluggesellschaft, deren Haupttätigkeit die nationale und internationale Beförderung von Passagieren, Fracht und Post ist. Die angemeldete Beihilfe bestand aus einem Darlehen zur Finanzierung des Liquiditätsbedarfs von TAROM in Höhe von ungefähr 36 660 000 Euro, zurückzuzahlen nach Ablauf von sechs Monaten mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Teilrückzahlung.

Ohne das förmliche Prüfverfahren nach Art. 108 Abs. 2 AEUV zu eröffnen, stufte die Kommission die angemeldete Beihilfe mit Beschluss vom 24. Februar 2020<sup>1</sup> als mit dem Binnenmarkt vereinbare staatliche Beihilfe nach Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV und den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>2</sup> ein.

Die Fluggesellschaft Wizz Air Hungary Zrt. (Klägerin) erhob eine Klage auf Nichtigerklärung dieses Beschlusses, die von der Zehnten erweiterten Kammer des Gerichts **abgewiesen worden ist**. In seinem Urteil erläutert das Gericht näher, wie die Vereinbarkeit von Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen mit dem Binnenmarkt im Hinblick auf die in den Leitlinien aufgestellte Voraussetzung, dass derartige Beihilfen zu einem Ziel von gemeinsamem Interesse beitragen müssen, zu prüfen ist. Es untersucht außerdem erstmals in dieser Weise die ebenfalls in den Leitlinien festgelegte Voraussetzung der Einmaligkeit von Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten.

### **Würdigung durch das Gericht**

Das Gericht weist als Erstes die Nichtigkeitsgründe zurück, wonach es rechtsfehlerhaft gewesen sei, dass die Kommission trotz der Bedenken, die ihr bei der vorläufigen Beurteilung der Vereinbarkeit der angemeldeten Beihilfe mit dem Binnenmarkt hätten kommen müssen, kein förmliches Prüfverfahren eröffnet habe.

Die Klägerin hat hierzu u. a. vorgetragen, dass die Feststellung der Vereinbarkeit der angemeldeten Beihilfe mit dem Binnenmarkt gegen zwei der Voraussetzungen verstoße, von denen nach den Leitlinien abhängt, ob eine Rettungsbeihilfe zugunsten eines Unternehmens in Schwierigkeiten als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden könne: Erstens müsse die Beihilfemaßnahme zu einem Ziel von gemeinsamem Interesse beitragen, und zweitens müsse es sich bei den Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen um einmalige Beihilfen handeln. Dass diese

<sup>1</sup> Beschluss C(2020) 1160 final der Kommission vom 24. Februar 2020 in der Beihilfesache SA.56244 – Rescue aid to Tarom (2020/N).

<sup>2</sup> Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. 2014, C 249, S. 1, im Folgenden: Leitlinien).

Voraussetzungen nicht erfüllt worden seien, mache deutlich, welche Bedenken die Kommission zur Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens hätten veranlassen müssen.

Das Gericht weist eingangs darauf hin, dass die Kommission verpflichtet ist, das förmliche Prüfverfahren zu eröffnen, wenn die Vereinbarkeit einer angemeldeten Beihilfe mit dem Binnenmarkt zweifelhaft ist.

Zur ersten Voraussetzung für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen, deren Nichterfüllung geltend gemacht wurde – Verfolgung eines Ziels von gemeinsamem Interesse –, führt das Gericht sodann aus, dass die angemeldete Beihilfe nach Rn. 43 der Leitlinien nur dann gemäß den Leitlinien für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden kann, wenn sie darauf abzielt, soziale Härten zu vermeiden oder Marktversagen zu beheben. Dies wird durch Rn. 44 der Leitlinien bestätigt, wonach die Mitgliedstaaten aufzeigen müssen, dass der Ausfall des begünstigten Unternehmens wahrscheinlich zu schwerwiegenden sozialen Härten oder zu schwerem Marktversagen führen würde, indem sie insbesondere nachweisen, dass die Gefahr einer Unterbrechung der Erbringung eines wichtigen Dienstes gegeben ist, der nur schwer zu ersetzen ist, wobei es für Wettbewerber schwierig wäre, die Erbringung der Dienstleistung einfach zu übernehmen.

Nach dem Gericht ergibt sich aus diesen Randnummern der Leitlinien, dass der betreffende Mitgliedstaat zwar aufzeigen muss, dass die Beihilfe darauf abzielt, soziale Härten zu vermeiden oder Marktversagen zu beheben, **dass er aber nicht nachweisen muss**, dass ohne Beihilfemaßnahme **unweigerlich bestimmte negative Folgen eintreten, sondern nur, dass sie eintreten könnten**.

Zur Frage, ob die Kommission Bedenken hätte haben müssen, dass es ohne die angemeldete Beihilfemaßnahme zu sozialen Härten oder Marktversagen kommen könnte oder dass diese Maßnahme möglicherweise nicht der Vermeidung solcher Härten oder der Behebung von Marktversagen dient, stellt das Gericht fest, dass die Kommission angesichts des schlechten Zustands der rumänischen Straßen- und Schieneninfrastruktur zu Recht davon ausgegangen war, **dass die regionale Anbindung durch inländische Flugverbindungen und die internationale Anbindung, die beide durch TAROM gewährleistet werden, einen wichtigen Dienst darstellen, dessen Unterbrechung wahrscheinlich zu schwerwiegenden sozialen Härten oder zu schwerem Marktversagen führen würde** (Rn. 44 Buchst. b der Leitlinien).

In diesem Rahmen erläutert das Gericht weiter, dass die Kommission bei der Prüfung des Vorliegens und der Rechtmäßigkeit einer staatlichen Beihilfe zwar gezwungen sein kann, über eine bloße Prüfung der ihr zur Kenntnis gebrachten tatsächlichen und rechtlichen Umstände hinauszugehen, dass daraus aber nicht geschlossen werden kann, dass sie von sich aus und ohne jeden entsprechenden Anhaltspunkt alle Informationen untersuchen muss, die möglicherweise einen Zusammenhang zu der von ihr behandelten Sache aufweisen, auch wenn solche Informationen allgemein zugänglich sein sollten.

Aufgrund dieser Klarstellungen gelangt das Gericht nach Prüfung der verschiedenen Argumente der Klägerin zu dem Schluss, dass diese die Analyse der Kommission, durch die bestätigt wird, dass TAROM für die Anbindung der rumänischen Regionen wichtig ist und ein Ausfall der Anbindung sehr erhebliche Auswirkungen auf diese Regionen hätte, nicht entkräften können. Folglich **konnte die Kommission** ohne Bedenken **bereits auf dieser Grundlage zu dem Ergebnis kommen, dass die angemeldete Beihilfe den Erfordernissen** nach den Rn. 43 und 44 der Leitlinien **entspricht**.

Was schließlich die zweite Voraussetzung für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen angeht, deren Nichterfüllung von der Klägerin geltend gemacht wurde – die Voraussetzung der Einmaligkeit –, weist das Gericht darauf hin, dass nach Rn. 70 der Leitlinien Unternehmen in Schwierigkeiten Beihilfen nur für einen einzigen Umstrukturierungsvorgang erhalten sollten. Rn. 71 der Leitlinien sieht in diesem Zusammenhang u. a. vor, dass die Kommission, wenn ein Unternehmen bereits in der Vergangenheit eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat, weitere Beihilfen nur genehmigen wird, sofern es mindestens zehn Jahre zurückliegt, dass (1)

die frühere Beihilfe gewährt, (2) die frühere Umstrukturierungsphase abgeschlossen oder (3) die Umsetzung des früheren Umstrukturierungsplans eingestellt worden ist.

Das Gericht merkt hierzu an, dass TAROM zwar bis 2019 von der Umsetzung einer Umstrukturierungsbeihilfe in Form eines Darlehens und von mehreren Garantien bezüglich weiterer von ihr aufgenommenen Darlehen profitiert hatte, dass diese Beihilfe aber zwischen 1997 und 2003 gewährt worden war und dass die Darlehensgarantien alle sofort nach ihrer Gewährung in Anspruch genommen worden waren. Da der tatsächliche Transfer der Mittel für die Bestimmung des Zeitpunkts der Gewährung der Beihilfe nicht ausschlaggebend ist, lag somit der erste Fall nach Rn. 71 der Leitlinien vor, d. h. Ablauf von mindestens zehn Jahren seit der Gewährung der früheren Umstrukturierungsbeihilfe.

Zu den Fällen 2 und 3 nach Rn. 71 der Leitlinien – Ablauf von mindestens zehn Jahren seit Abschluss der früheren Umstrukturierungsphase oder seit Einstellung der Umsetzung des früheren Umstrukturierungsplans – stellt das Gericht fest, dass **sich der Begriff „Umstrukturierungsphase“ auf den Zeitraum bezieht, in dem die Umstrukturierungsmaßnahmen getroffen werden**, der sich grundsätzlich von dem Zeitraum unterscheidet, in dem eine staatliche Beihilfemaßnahme, die diese Maßnahmen begleitet, umgesetzt wird. Obwohl ihr insoweit die Beweislast oblag, hat die Klägerin aber keine Beweise oder Indizien dafür vorgelegt, dass die frühere Umstrukturierungsphase weniger als zehn Monate vor Gewährung der angemeldeten Beihilfe abgeschlossen worden wäre.

Zum Begriff „Umstrukturierungsplan“ erläutert das Gericht darüber hinaus, dass die Bindung einer Umstrukturierungsbeihilfe an einen Umstrukturierungsplan nicht bedeutet, dass diese Beihilfe als solche Teil des Umstrukturierungsplans ist; vielmehr ist dessen Vorliegen eine zwingende Voraussetzung, um eine solche Beihilfe als mit dem Binnenmarkt vereinbar ansehen zu können. Entsprechend hat das Gericht auch das Argument der Klägerin verworfen, wonach der Umstand, dass die TAROM zwischen 1997 und 2003 gewährte Umstrukturierungsbeihilfe bis 2019 umgesetzt worden sei, bedeute, dass der Umstrukturierungsplan, der mit dieser Beihilfe verbunden gewesen sei, ebenfalls bis 2019 angedauert habe.

Aus diesen Gründen weist das Gericht auch die Rügen der Klägerin zurück, wonach es rechtsfehlerhaft gewesen sei, dass die Kommission trotz der Bedenken, die ihr bei der vorläufigen Beurteilung der Voraussetzung der Einmaligkeit der Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen hätten kommen müssen, kein förmliches Prüfverfahren eröffnet habe.

Als Zweites **weist** das Gericht den Klagegrund eines Verstoßes gegen die Begründungspflicht der Kommission **zurück** und **weist** folglich **die Klage in vollem Umfang ab**.

---

**HINWEIS:** Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

**HINWEIS:** Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.*

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255